



# Das Nichtraucherschutzgesetz Nordrhein-Westfalen

Anworten auf die häufigsten Fragen

**HOTLINE 0800-30 30 834** Mo. – Fr. | 8–18 Uhr | kostenlos  
[nichtraucherschutz@mgepa.nrw.de](mailto:nichtraucherschutz@mgepa.nrw.de)

# Das Nichtrauchererschutzgesetz Nordrhein-Westfalen

Antworten auf die häufigsten Fragen

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

## Liebe Leserinnen und Leser,



der Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern hat für die Landesregierung nicht ohne Grund hohe Priorität. Tabakqualm enthält rund 70 Substanzen, die krebserregend sind oder im Verdacht stehen, Krebs zu verursachen. Auch passiv rauchende Menschen sind deshalb erheblichen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt. Aus diesem Grund haben wir mit dem Nichtraucherschutzgesetz einen umfassenden und konsequenten Nichtraucherschutz auf den Weg gebracht.

Die Erfahrungen mit dem bis dato geltenden Gesetz und seinen zahlreichen Ausnahmen haben gezeigt, dass der Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens nur mit klaren Regelungen gewährleistet werden kann. Zu den vom Landtag beschlossenen Änderungen gehören unter anderem ein uneingeschränktes Rauchverbot in Gaststätten sowie ein deutlich erweiterter

Schutz von Kindern und Jugendlichen an Orten, an denen sie sich häufig aufhalten. Ab dem 1. Mai 2013 gilt das neue Gesetz. Es stößt auf wachsende Akzeptanz in der Bevölkerung, selbst bei Raucherinnen und Rauchern. Auch sie sprechen sich immer häufiger für eine rauchfreie Gastronomie aus, nicht zuletzt deshalb, weil auch sie von den Vorzügen rauchfreier Räume profitieren. Darüber freue ich mich. Es ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass wir mit dem Nichtraucherschutzgesetz den richtigen Weg eingeschlagen haben.



Barbara Steffens  
Ministerin für Gesundheit,  
Emanzipation, Pflege und Alter  
des Landes Nordrhein-Westfalen

# Inhalt

## ■ Einleitung 8

## ■ Allgemeines 10

Zu welchem Zeitpunkt sind die Änderungen des Nichtraucherchutzgesetzes rechtsgültig? .....	11
Wo gilt das Rauchverbot? .....	11
In welchen Eichrichtungen dürfen keine Raucherräume eingerichtet werden? .....	12
Wo ist das Rauchen auch im Freien nicht erlaubt? .....	12
Darf auf Schützenfesten, Karnevals- und Kirmesveranstaltungen, die in Gebäuden oder Zelten stattfinden, geraucht werden? .....	13
Gilt das Rauchverbot auch in Sportstadien? .....	13
Fällt der Konsum von E-Zigaretten, Shisha-Pfeifen oder Kräuterzigaretten auch unter das Nichtraucherchutzgesetz? .....	14
Muss das Rauchverbot weiterhin gekennzeichnet werden? .....	15
Müssen Raucherräume kenntlich gemacht werden? .....	15
Welchen Anforderungen muss ein Raucherraum genügen? .....	16
Gibt es eine Pflicht zur Einrichtung von Raucherräumen? .....	16
Wer kontrolliert die Einhaltung des Gesetzes? .....	17
Wie hoch ist das Bußgeld bei Verstößen gegen das Rauchverbot? .....	17

## ■ Gastronomie 18

Dürfen in Kneipen, Restaurants, Diskotheken und anderen gastronomischen Betrieben Raucherräume eingerichtet werden? .....	19
Sind sogenannte Raucherneipen und Raucherclubs weiterhin erlaubt? .....	19
Darf auf den Außenterrassen von Restaurants und Kneipen geraucht werden? .....	20
Ein Gast raucht in einer Gaststätte. Was muss die Wirtin oder der Wirt tun, um den gesetzlichen Verpflichtungen gerecht zu werden? .....	20
Wenn eine Wirtin oder ein Wirt einen rauchenden Gast nicht des Hauses verweist, darf ein anderer Gast dann die Polizei rufen? .....	21
Kann ein Gast die Wirtin oder den Wirt anzeigen, wenn trotz des Rauchverbotes in der Gaststätte geraucht wird? .....	21
Meine Wohnung liegt unmittelbar neben einer Gaststätte. Was kann ich tun, wenn ich mich durch die zunehmende Zahl rauchender Gäste vor der Kneipe gestört fühle? .....	22
Ist in der Lobby, in Aufenthaltsräumen, Fluren oder Tagungsräumen von Hotels und Pensionen das Rauchen weiterhin gestattet oder gilt das Verbot für das gesamte Gebäude? .....	22
Darf in Shisha-Cafés geraucht werden? .....	23

## ■ Geschlossene Gesellschaft 24

Was ist im Sinne des Nichtraucherchutzgesetzes eine geschlossene Gesellschaft? .....	25
Darf bei einer geschlossenen Gesellschaft – etwa einer Geburtstagsfeier oder einer Hochzeit – in der Gastronomie geraucht werden? .....	26
Was gilt bei geschlossenen Gesellschaften in Einrichtungen wie zum Beispiel Bürgerzentren? .....	26

## ■ Gesundheitsgefahren durch passives Rauchen 28



## Einleitung

Mit den Änderungen zum Nichtraucherschutzgesetz Nordrhein-Westfalen sind die bisherigen vielfältigen Ausnahmen im Gesetz abgeschafft worden. Damit sorgt der Landesgesetzgeber für Rechtssicherheit und einen verbesserten Schutz der Nichtraucherinnen und Nichtraucher. Die Novellierung entspricht außerdem den Forderungen der kommunalen Ordnungsämter nach klaren und eindeutigen Bestimmungen, um die Einhaltung des Gesetzes leichter überprüfen zu können.

Zudem war eine konsequente Umsetzung des Nichtraucherschutzes auch im Gastronomiebereich notwendig, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Restaurants, Gaststätten und Kneipen herzustellen. Aus dem Grund-

gesetz (Art. 2 Abs. 2 Satz 1) folgt die Pflicht des Staates, das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Bürgerinnen und Bürger zu schützen und sie vor negativen gesundheitlichen Auswirkungen durch das Verhalten anderer Menschen zu bewahren.

Da die negativen Folgen des Passivrauchens hinlänglich nachgewiesen sind (siehe Seite 28: Gesundheitsgefahren durch passives Rauchen), schützt das geänderte Gesetz in gebotener Weise die Gesundheit und die Rechte von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.



## Allgemeines



### Zu welchem Zeitpunkt sind die Änderungen des Nichtraucherschutzgesetzes rechtsgültig?

Das Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (NiSchG NRW) ist mit dem **1. Mai 2013** gültig. Es ändert das erste Nichtraucherschutzgesetz Nordrhein-Westfalen von 2008 und verbessert den Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern.

### Wo gilt das Rauchverbot?

Die im Gesetz aufgeführten Rauchverbote gelten grundsätzlich nur in Gebäuden und anderen umschlossenen Räumen (zum Beispiel Festzelten), soweit es sich um eine der im Gesetz genannten Einrichtungen handelt. Das sind:

- öffentliche Einrichtungen, z. B. Landes- und Kommunalbehörden, Gerichte, alle sonstigen Einrichtungen von Trägern öffentlicher Verwaltung
- Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, z. B. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen
- Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, z. B. Schulen, Jugendzentren, Universitäten
- Sporteinrichtungen, z. B. Sporthallen, Hallenbäder
- Kultur- und Freizeiteinrichtungen, z. B. Theater, Museen, Spielhallen, Kinos
- Flughäfen
- Gaststätten, Diskotheken
- Einkaufszentren und Einkaufspassagen

**HOTLINE 0800-3030834** Mo. – Fr. | 8–18 Uhr | kostenlos  
[nichtraucherschutz@mgepa.nrw.de](mailto:nichtraucherschutz@mgepa.nrw.de)



### In welchen Einrichtungen dürfen keine Raucherräume eingerichtet werden?

In folgenden Gebäuden sind Raucherräume nicht erlaubt:

- Verfassungsorgane des Landes, z. B. Landtag und Landesverfassungsgericht
- Schulen, Universitäten, Fachhochschulen, Kunst- und Musikhochschulen
- Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Kultur- und Freizeiteinrichtungen, dazu gehören grundsätzlich auch Vereinsheime
- Gaststätten, Diskotheken
- Sporteinrichtungen
- Einkaufszentren



### Wo ist das Rauchen auch im Freien nicht erlaubt?

Um die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen, besteht auf dem Gelände folgender Einrichtungen auch im Freien ein Rauchverbot:

- auf ausgewiesenen Kinderspielflächen
- auf Grundstücken von Schulen (auch von Berufsschulen)
- in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe



### Darf auf Schützenfesten, Karnevals- und Kirmesveranstaltungen, die in Gebäuden oder Zelten stattfinden, geraucht werden?

Das gesetzliche Rauchverbot gilt, wenn die genannten Veranstaltungen in Gaststätten oder etwa in Kultur- und Freizeiteinrichtungen stattfinden.

Im Gesetz ist weiterhin festgelegt, dass die Rauchverbote sich auf Gebäude und sonstige vollständig umschlossene Räume beziehen. Dazu gehören grundsätzlich auch Zelte. Die früher bestehende Ausnahmeregelung für Brauchtumsveranstaltungen gibt es mit dem 1. Mai 2013 nicht mehr.



### Gilt das Rauchverbot auch in Sportstadien?

Bei Sportbetrieb in dauerhaft geschlossenen Räumen gilt ein striktes Rauchverbot. In Stadien und Arenen, die sich zumindest teilweise öffnen lassen, kann das Rauchen erlaubt werden, wenn und solange das Dach tatsächlich geöffnet ist.

**HOTLINE 0800-3030834** Mo. – Fr. | 8 – 18 Uhr | kostenlos  
[nichtraucherschutz@mgepa.nrw.de](mailto:nichtraucherschutz@mgepa.nrw.de)



### **Fällt der Konsum von E-Zigaretten, Shisha-Pfeifen oder Kräuterzigaretten auch unter das Nichtraucherschutzgesetz?**

Ja. Das Nichtraucherschutzgesetz Nordrhein-Westfalen unterscheidet nicht zwischen unterschiedlichen Produktgruppen, sondern behandelt alle Produkte gleich. Durch diese Definition werden Auslegungen verhindert, die dem Zweck des Gesetzes widersprechen.

Nordrhein-Westfalen orientiert sich damit auch an der Bundesebene, die im Dezember 2011 bezogen auf das Bundes Nichtraucherschutzgesetz klargestellt hat: „Das Gesetz regelt ein allgemeines Rauchverbot, ohne das ‚Rauchen‘ hinsichtlich des Konsums bestimmter Produktgruppen wie z. B. Zigaretten, Zigarren, Kräuterzigaretten oder elektrischen Zigaretten differenziert wird.“

Außerdem müsste das Nichtraucherschutzgesetz ansonsten regelmäßig an neue Produktentwicklungen angepasst werden. Entsprechend gilt in Nordrhein-Westfalen nicht nur der Konsum von Zigaretten oder anderen Tabakwaren als Rauchen, sondern auch die Nutzung von elektrischen Zigaretten, Shisha-Pfeifen oder Kräuterzigaretten. Diese Produkte dürfen in Bereichen, in denen der gesetzliche Nichtraucherschutz besteht, nicht konsumiert werden.



### **Muss das Rauchverbot weiterhin gekennzeichnet werden?**

Alle Einrichtungen, für die ein Rauchverbot nach dem Nichtraucherschutzgesetz besteht, müssen dies im Eingangsbereich deutlich sichtbar kenntlich machen. Hierfür ist das Verbotsschild „Rauchen verboten“ zu verwenden (Nummer 3.1. des Anhangs II der Richtlinie 92/58/EWG).



### **Müssen Raucherräume kenntlich gemacht werden?**

Ja. Raucherräume müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden (§ 3 Abs. 2 NiSchG NRW). Ein bestimmtes Hinweiszeichen schreibt das Gesetz dafür nicht vor. Das blaue Schild mit weißer Zigarette hat sich jedoch in der Praxis aufgrund seines hohen Wiedererkennungswertes bewährt.

**HOTLINE 0800 - 30 30 834** Mo. – Fr. | 8 – 18 Uhr | kostenlos  
[nichtraucherschutz@mgpa.nrw.de](mailto:nichtraucherschutz@mgpa.nrw.de)





### Welchen Anforderungen muss ein Raucherraum genügen?

- In der gesamten Einrichtung muss Nichtraucherinnen und Nichtrauchern mehr Platz zur Verfügung stehen als Raucherinnen und Rauchern.
- Es muss ein abgeschlossener Raum sein, der an allen Seiten von Wänden umgeben ist.
- Der Zugang muss durch eine Tür zu schließen sein. Offene Durchgänge, Vorhänge etc. sind nicht erlaubt.
- Der jeweilige Raum muss ausdrücklich als Raucherraum gekennzeichnet sein.
- Personen unter 18 Jahren dürfen keinen Zutritt haben.
- Es muss ein barrierefreier Zugang gewährleistet sein.

Zudem hat die Leitung den gesundheitlichen Schutz der übrigen Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten, so weit wie möglich zu gewährleisten.

### Gibt es eine Pflicht zur Einrichtung von Raucherräumen?

Nein. Das Gesetz verpflichtet nicht zur Einrichtung von Raucherräumen. Deshalb haben Raucherinnen und Raucher auch keinen gerichtlich einklagbaren Anspruch auf einen Raucherraum.



### Wer kontrolliert die Einhaltung des Gesetzes?

Grundsätzlich ist die Leitung der jeweiligen Einrichtung beziehungsweise in der Gastronomie die Gastwirtin oder der Gastwirt für die Einhaltung des Rauchverbots verantwortlich. Das Verfolgen von Verstößen in diesem Zusammenhang ist Aufgabe der örtlichen Ordnungsämter.

In welchem Maße sie die Einhaltung des Gesetzes kontrollieren, liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Die Ordnungsämter werden unter anderem nach Hinweisen aus der Bevölkerung tätig.



### Wie hoch ist das Bußgeld bei Verstößen gegen das Rauchverbot?

Wird die Leitung einer Einrichtung oder eines gastronomischen Betriebes der Aufgabe, den Nichtraucherschutz durchzusetzen, nicht gerecht, kann diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro geahndet werden. Die tatsächliche Höhe der Geldbuße ist abhängig vom Einzelfall und liegt im Ermessen der Ordnungsbehörde. Sie richtet sich zum Beispiel danach, ob es sich um einen einmaligen Verstoß oder um ein wiederholtes Vergehen handelt.

Gästen, die trotz Rauchverbots rauchen, kann ein Bußgeld zwischen fünf und 1.000 Euro auferlegt werden. Auch dabei entscheidet das Ordnungsamt im Einzelfall.

**HOTLINE 0800 - 30 30 834** Mo. – Fr. | 8 – 18 Uhr | kostenlos  
[nichtraucherschutz@mgepa.nrw.de](mailto:nichtraucherschutz@mgepa.nrw.de)



## Gastronomie



**Dürfen in Kneipen, Restaurants, Diskotheken und anderen gastronomischen Betrieben Raucherräume eingerichtet werden?**

Nein. Bereits 2008 hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass Ausnahmeregelungen im Nichtraucherschutzrecht für Gaststätten nicht zu kontrollieren sind und „geradezu zur Umgehung des Verbots einladen“. Bei der weiteren Ausgestaltung des nordrhein-westfälischen Nichtraucherschutzgesetzes wurde dies jetzt besonders berücksichtigt. Deshalb gilt mit dem 1. Mai 2013 in der Gastronomie ein uneingeschränktes Rauchverbot. Die Einrichtung von Raucherräumen ist nicht mehr zulässig.

**Sind sogenannte Raucherkneipen und Raucherclubs weiterhin erlaubt?**

Nein. Der Ausnahmetatbestand der Raucherkneipe und des Raucherclubs wurde gestrichen.



### **Darf auf den Außenterrassen von Restaurants und Kneipen geraucht werden?**

Die Wirtin oder der Wirt kann das Rauchen im Freien, zum Beispiel auf Terrassen oder in Biergärten, erlauben. Allerdings dürfen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren seit 2007 grundsätzlich nicht mehr in der Öffentlichkeit rauchen.



### **Ein Gast raucht in einer Gaststätte. Was muss die Wirtin oder der Wirt tun, um den gesetzlichen Verpflichtungen gerecht zu werden?**

Die Wirtin oder der Wirt ist für die Anordnung und Durchsetzung des Rauchverbots verantwortlich. Dazu gehört zum Beispiel rauchende Gäste aufzufordern, das Rauchen zu unterlassen und ihnen bei Nichtbeachtung des Verbots den Besuch der Gaststätte zu untersagen.



### **Wenn eine Wirtin oder ein Wirt einen rauchenden Gast nicht des Hauses verweist, darf ein anderer Gast dann die Polizei rufen?**

Die Polizei ist für Ordnungswidrigkeiten in der Regel nicht zuständig. Konflikte sollten zunächst durch Gespräche mit den Beteiligten gelöst werden. Ergreift die Wirtin oder der Wirt dann immer noch nicht die erforderlichen Maßnahmen, kann ein Gast das örtliche Ordnungsamt benachrichtigen.



### **Kann ein Gast die Wirtin oder den Wirt anzeigen, wenn trotz des Rauchverbotes in der Gaststätte geraucht wird?**

Auch hier sollte zunächst das Gespräch gesucht werden. Falls die Betreiberin oder der Betreiber sich weiterhin nicht an das Gesetz hält, kann beim örtlichen Ordnungsamt Anzeige erstattet werden.

**Meine Wohnung liegt unmittelbar neben einer Gaststätte. Was kann ich tun, wenn ich mich durch die zunehmende Zahl rauchender Gäste vor der Kneipe gestört fühle?**

Grundsätzlich müssen Anwohnerinnen und Anwohner den Rauch von Gästen, die im Freien rauchen, im Rahmen des sozial Üblichen hinnehmen. Zuständig für Beschwerden bei Belästigungen, die über dieses Maß hinausgehen, sind die Ordnungsbehörden.



**Ist in der Lobby, in Aufenthaltsräumen, Fluren oder Tagungsräumen von Hotels und Pensionen das Rauchen weiterhin gestattet oder gilt das Verbot für das gesamte Gebäude?**

In den Bereichen eines Beherbergungsbetriebes, in denen Speisen und/oder Getränke angeboten werden, gilt ein umfassendes Rauchverbot. In allen übrigen Räumlichkeiten entscheidet die Leitung des Betriebes, ob geraucht werden darf oder nicht.



**Darf in Shisha-Cafés geraucht werden?**

Bei Shisha-Cafés handelt es sich grundsätzlich um gastronomische Einrichtungen im Sinne des Nichtraucherschutzgesetzes. Deshalb gilt ein ausnahmsloses Rauchverbot. Das Rauchverbot bezieht sich auch auf den Genuss von Wasserpfeifen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Wasserpfeife mit Shisha-Dampfsteinen, mit Tabak und Ähnlichem oder mit einer Zuckerrohrsubstanz benutzt wird (siehe auch Seite 14).



HOTLINE 0800-30 30834 Mo. – Fr. | 8–18 Uhr | kostenlos  
nichtraucherschutz@mgepa.nrw.de

## Geschlossene Gesellschaft



### Was ist im Sinne des Nichtraucherschutzgesetzes eine geschlossene Gesellschaft?

Von einer geschlossenen Gesellschaft ist auszugehen, wenn:

- ein Gebäude oder ein geschlossener Raum für eine private Veranstaltung genutzt wird
- die Veranstaltung nicht gewerblichen Zwecken dient
- die Feier geplant ist und in diesem Sinne nicht spontan stattfindet
- es sich nicht um eine regelmäßig stattfindende Veranstaltung (wie z. B. Skatrunden, Kegelclub-Treffen) handelt
- der Zweck der Zusammenkunft nicht primär im gemeinsamen Rauchen liegt
- die Gastgeberin oder der Gastgeber jeden Gast persönlich eingeladen hat, also nur bestimmte Personen im Rahmen einer privaten Veranstaltung (z. B. einer Familienfeier) bewirtet werden

- andere Personen als geladene Gäste keinen Zutritt haben (die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen)



**Darf bei einer geschlossenen Gesellschaft – etwa einer Geburtstagsfeier oder einer Hochzeit – in der Gastronomie geraucht werden?**

Der Grundsatz, dass Rauchverbote nicht in Räumlichkeiten gelten, die ausschließlich der privaten Nutzung vorbehalten sind, bleibt auch nach der Änderung des Gesetzes bestehen. Bei geschlossenen Gesellschaften im Sinne des Nichtraucherschutzgesetzes kann die Gastwirtin oder der Gastwirt das Rauchen erlauben, wenn auch die Gastgeberin oder der Gastgeber damit einverstanden sind.

**Was gilt bei geschlossenen Gesellschaften in Einrichtungen wie zum Beispiel Bürgerzentren?**

Es gelten die gleichen Bestimmungen wie bei geschlossenen Gesellschaften in der Gastronomie. Statt der Wirtin oder des Wirtes entscheidet die Leitung der Einrichtung im Einvernehmen mit der Gastgeberin oder dem Gastgeber, ob das Rauchen erlaubt ist.

**HOTLINE 0800 - 30 30 834** Mo. – Fr. | 8 – 18 Uhr | kostenlos  
[nichtraucherschutz@mgepa.nrw.de](mailto:nichtraucherschutz@mgepa.nrw.de)

## Gesundheitsgefahren durch passives Rauchen



Tabakrauch enthält mehr als 4.800 verschiedene Substanzen, von denen mindestens 250 gesundheitsschädlich sind\*. Rund 70 der Inhaltsstoffe wurden bisher als krebserzeugend oder möglicherweise krebserzeugend eingestuft. Der Tabakrauch in der Raumluft enthält einige der Gifte sogar in noch höherer Konzentration als der Rauch, den Raucherinnen und Raucher direkt inhalieren. Grund: Der von der glimmenden Zigarette ausgehende Qualm entsteht bei niedrigeren Temperaturen als der Rauch während des Zugs an der Zigarette.

Schon kurzzeitiges Passivrauchen kann die Atemwege reizen, zu Augenbrennen und -tränen führen sowie Schwellungen und Rötungen der Schleimhäute hervorrufen. Längerfristig kann das Einatmen von Tabakqualm zahlreiche, zum Teil schwere Erkrankungen auslösen.

Nach Angaben des Deutschen Krebsforschungszentrum sterben jährlich 2.150 Menschen an einer Erkrankung der Herzkranzgefäße, die durch Passivrauchen verursacht ist, und über 770 Nichtraucherinnen und Nichtraucher erliegen einem passivrauchbedingtem Schlaganfall. Bei jungen Frauen kann sich durch Passivrau-

chen die Wahrscheinlichkeit erhöhen, an Brustkrebs zu erkranken. Bei Männern und Frauen kann das Risiko für Lungenkrebs um 20 bis 30 Prozent steigen.

### Kinder besonders gefährdet

Kinder sind von den Gesundheitsgefahren besonders betroffen, da die Menge der aufgenommenen Gifte von der Atemfrequenz abhängt, und die ist bei Kindern höher als bei Erwachsenen. Weil Kinder auch ein geringeres Körpergewicht haben, kann die gleiche Menge Gift bei ihnen eine viel schädlichere Wirkung entfalten. So können Kinder, die Tabakrauch ausgesetzt sind, zum Beispiel öfter an chronischen Atemwegserkrankungen (Auswurf, pfeifenden Atemgeräuschen, Atemnot), Mittelohrentzündungen und Asthma leiden. Für das Kind einer rauchenden Mutter kann ein dreifach erhöhtes Risiko bestehen, am plötzlichen Kindstod zu sterben. Passiv rauchende Kinder können ein mehr als doppelt so hohes Risiko für eine Hirnhautentzündung (Meningitis) haben.

Aufgrund dieser Fakten berücksichtigt das Nichtraucherschutzgesetz Nordrhein-Westfalen die außerordentliche Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen.

**HOTLINE 0800-3030834** Mo. – Fr. | 8–18 Uhr | kostenlos  
[nichtraucherschutz@mgpa.nrw.de](mailto:nichtraucherschutz@mgpa.nrw.de)

\* Alle Fakten zu den Gefahren des Passivrauchens: Deutsches Krebsforschungszentrum Heidelberg

## **IMPRESSUM**

### **Herausgeber**

Ministerium für Gesundheit,  
Emanzipation, Pflege und Alter  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Referat Presse, Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation  
Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf  
E-Mail: [info@mgepa.nrw.de](mailto:info@mgepa.nrw.de)  
Internet: [www.mgepa.nrw.de](http://www.mgepa.nrw.de)

### **Gestaltung**

Kreativkontor L.QL - Nierich GbR, Köln

### **Druck**

Druckerei Festge GmbH & Co. KG, Oelde

### **Fotos**

Titelbild: © MGEPA NRW/Kreativkontor L.QL - Nierich GbR  
Photocase Seite: 8, 13 links, 18, 20 links, 22, 25, 26, 28  
Fotolia Seite: 11, 12 beide, 13 rechts, 15 beide, 16, 17 beide, 19, 20 rechts, 21, 25  
iStockphoto Seite: 14, 23  
Seite 10: Wikipedia/Mbdortmund  
Porträt Ministerin Barbara Steffens Seite 5: © MGEPA NRW/Torsten Stecher  
Umschlagbild des Ministeriums: © MGEPA NRW/Ralph Sondermann

### **© 2013/MGEPA 120**

Die Druckfassung kann bestellt oder heruntergeladen werden:

- im Internet: [www.mgepa.nrw.de/ministerium/service](http://www.mgepa.nrw.de/ministerium/service)
- telefonisch: 01803 - 100 110\*  
Nordrhein-Westfalen **direkt**  
(\* 9 Cent/Minute aus dem deutschen Festnetz  
– maximal 42 Cent/Minute aus dem Mobilfunknetz)

**HOTLINE 0800-30 30 834** Mo. – Fr. | 8–18 Uhr | kostenlos  
[nichtraucherschutz@mgepa.nrw.de](mailto:nichtraucherschutz@mgepa.nrw.de)

Bitte die Veröffentlichungsnummer **120** angeben.



Ministerium für Gesundheit,  
Emanzipation, Pflege und Alter  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf  
E-Mail: [info@mgepa.nrw.de](mailto:info@mgepa.nrw.de)  
Internet: [www.mgepa.nrw.de](http://www.mgepa.nrw.de)

